

Mitteilungsblatt Nr. 238

Teil B zur HSPO Teil A für den Master-Studiengang
Klimagerechtes Bauen und Betreiben

Der Präsident
23.07.2012

Auf der Grundlage von Art. 80 Grundgesetz; § 27 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.99 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.07 (BGBl. I S. 506); § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2, § 62 Abs. 2 Nr. 2, § 70 Abs. 2 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.10 (GVBl. I S. 10); § 17 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10 (Mitteilungsblatt Nr. 199 vom 06.12.10); § 3 Abs. 2 Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07.06.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.10 (GVBl. II Nr. 33, Seite 10); Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10) beschloss der Fakultätsrat der Fakultät für Bauen am 08.05.2012 folgenden Teil B für den **Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben** als fachspezifische Prüfungsbestimmungen:

Artikel 1

zu § 2 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Zugangsvoraussetzungen*

1. Die Immatrikulation setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Architektur, Bauingenieurwesen, Civil and Facility Engineering, Gebäudetechnik, Versorgungstechnik oder in einem anderen einschlägigen Studiengang mit 210 erlangten ECTS-Leistungspunkten voraus. Als Nachweis ist auch der Abschluss eines in Satz 1 genannten Studienganges an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern geeignet. In Zweifelsfällen bzgl. der Einschlägigkeit entscheidet der Studiendekan.
2. Bewerber, die weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aus ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt oder ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 aber mindestens 6 Semestern absolviert haben, werden in den Masterstudiengang immatrikuliert. Die für die Erreichung der erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte des Masterabschlusses zusätzlich zu belegenden Module werden in der Regel aus dem Katalog der Ausgleichsmodule (Anlage 1) ausgewählt. Hierzu wird unter Berücksichtigung des jeweiligen vorangegangenen Studiums ein individueller Studienplan mit den zu erbringenden zusätzlichen Modulen und ggf. mit dem zu absolvierenden praktischen Studienabschnitts lt. Ziffer 3 durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Studiendekans verbindlich festgelegt und dem Studienbewerber im Immatrikulationsbescheid mitgeteilt.
3. Bewerber gem. Ziffer 2, die während ihres Hochschulstudiums keinen mindestens 10wöchigen praktischen Studienabschnitt als Bestandteil des Studiums absolviert haben, müssen diesen nachholen und erhalten dafür die im Curriculum des Bachelor-Studienganges Civil and Facility Engineering vorgesehenen 18 ECTS-Leistungspunkte. Eine einschlägige Berufspraxis kann auf Antrag des Studienbewerbers bei entsprechender Nachweisführung ggf. angerechnet werden.

Artikel 2

zu § 4 HSPO (Teil A) *Ziel des Studiums, Hochschulgrade*

1. (zu Abs. 4): Der Studiengang ist konsekutiv verbreiternd und anwendungsorientiert.
2. (zu Abs. 5): Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad "Master of Engineering (M.Eng.)" verliehen.

Artikel 3

zu § 5 HSPO (Teil A) *Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster*

1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Sommer- und Wintersemester.
2. (zu Abs. 3): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 (Artikel 1 Ziffer 1) bzw. 4 Semester (Artikel 1 Ziffern 2 und 3).

3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 90 (Artikel 1 Ziffer 1) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (Artikel 1 Ziffern 2 und 3) benötigt.

4. (zu Abs. 5): Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Angebot der Wahlpflichtmodule ist nicht verbindlich. Die Durchführung setzt eine Mindestteilnehmerzahl voraus. Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann erweitert werden, soweit dies mit den Zielen des Studiums in Übereinstimmung steht. Die Entscheidung über das konkrete Angebot trifft der Fakultätsrat nach Anhörung des Dekans und des Studiendekans.

Auf schriftlichen Antrag des Studierenden können Leistungen in Modulen anderer Master-Studiengänge der Hochschule Lausitz oder anderer Hochschulen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung des zuständigen Studiendekans als Studienleistungen für Wahlpflichtmodule anerkannt werden, sofern diese sich mit den Zielen des Studiums in Übereinstimmung befinden.

Artikel 4

zu § 6 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Teilzeitstudium*

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

Artikel 5

zu § 13 Abs. 7 HSPO Teil A *Anmeldung zu Prüfungen*

Jeder Studierende muss zur Prüfung angemeldet sein. Für die Anmeldung sind die Regelungen der Variante 3 bindend.

Variante 3: Die Anmeldung des Studierenden muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich oder auf elektronischem Weg gegenüber dem Bereich Studierenden-Service erfolgen.

Artikel 6

zu § 23 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Zulassung zur Abschlussarbeit*

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen mit Ausnahme eines Wahlpflichtmoduls bestanden hat.

Artikel 7

zu § 24 HSPO (Teil A) *Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit*

1. (zu Abs. 4): Für die Master-Thesis gilt ab dem Datum der Ausgabe eine Bearbeitungsfrist von 12 Wochen.

Eine Verlängerung um einen Monat ist auf begründeten Antrag des Studierenden, der schriftlich im Studierenden-Service einzureichen ist, möglich. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

2. (zu Abs. 5):

Die Master-Thesis ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums in zweifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form im Studierenden-Service abzugeben.

3. (zu Abs. 7):

Die Master-Thesis ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

4. (zu Abs. 9):

Durch den Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. Das Gutachten enthält eine objektive, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhaltes der Master-Thesis nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 HSPO Teil A. Es schließt mit der Bewertung der Leistung gem. § 17 Abs. 1 HSPO Teil A ab.

Artikel 8

zu § 25 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Kolloquium*

Das Kolloquium dauert in der Regel insgesamt 60 Minuten.

Artikel 9

zu § 27 Abs. 5 HSPO Teil A *Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde*

Es werden für die Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt:	75%
Abschlussarbeit:	20%
Kolloquium:	5%

Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten (ohne Berücksichtigung der Wahlmodule) gebildet.

Artikel 10

zu § 28 Abs. 2 HSPO Teil A *Diploma Supplement (DS)*

Das DS ist als Anlage 2 beigelegt und wird von Amtswegen jedem Absolventen ausgehändigt.

Artikel 11

zu § 31 Abs. 4 HSPO Teil A *Inkrafttreten/Anwendung*

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
2. Die Ordnung findet auf alle ab dem Wintersemester 2012/13 im Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben neu immatrikulierten Studierenden Anwendung.

Cottbus, 08.05.2012

gez. Prof. Dr. Winfried Schütz
Vorsitzender des Fakultätsrates

Teil B wurde durch den Präsidenten am 23.07.2012 genehmigt.

Curriculum – findet Anwendung auf alle ab dem Wintersemester 2012/13 neu immatrikulierten Studierenden

Modulbezeichnung	1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester (Sommersemester)	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
<u>Pflichtmodule</u>						
Baustoffe/Bauklimatik	4	6				
Energieeffizientes Entwerfen	4	6				
Regenerative Energieanlagen			4	6		
Recht und Management			4	6		
Projekt I (Planung, neubauorientiert)	4	6				
Projekt II (Planung, bestandsorientiert)			4	6		
Master-Projekt (forschungsorientiert)					ca. 180 Std.	6
Masterthesis					12 Wochen	16
Kolloquium						2
<u>Wahlpflichtmodule</u>		12		12		6*
Ressourceneffizientes Bauen	4	6				
Energetische Ertüchtigung von Bestandsgebäuden	4	6				
Grundlagen des Entwerfens	4	6				
Siedlungsentwicklung	4	6				
Baukonstruktion	4	6				
Klimatisierung von Gebäuden			4	6		
Siedlungswasserwirtschaft			4	6		
Fern- und Nahwärmeversorgung			4	6		
Besondere Themen aus dem KliBB (z.B. 2 aus - Kraft-Wärme-Kopplung - Fotovoltaik - Energiecontrolling)			4 2 2 2	6 3 3 3		
Soft-Skills * Angebot für Sommer- und Wintersemester z. B. - Management-Methoden - Wissenschaftliches Arbeiten - Sprachen Auswahl auch aus anderen Angeboten			4	6	4	6
Summe		30		30		30

* Für das 3. Semester wird das Modul „Soft-Skills“ empfohlen.

Ausgleichsmodule

(z.T. aus dem Curriculum des Bachelor-Studienganges Civil- and Facility-Engineering)

Modulbezeichnung	Wintersemester		Sommersemester	
	SWS	CP	SWS	CP
Energiebilanzen für Gebäude	6	6		
Energetische Qualitätssicherung	4	6		
Ausgleichs-Projekt (Bestandsaufnahme, Diagnoseverfahren)	4	6		
Gebäudetechnik			4	6
Thermodynamik			6	6
Kälte- und Wärmepumpentechnik			4	6
Projekt Bauphysik-Gebäudetechnik			4	6
Projekt Vertiefte Gebäudetechnik			4	6
Praktischer Studienabschnitt	12 Wo.	18	12 Wo.	18

Hinweis:

Der Katalog der Ausgleichsmodule dient der Orientierung. Andere Module können als Ausgleichsmodule entsprechend Art. 3 Ziffer 4 festgelegt werden.